

Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer  
und Eintragungsgebühr wurde am 05.08.2022

gemäß § 11 GrEStG

zu Erf.-Nr. 10-219.598/2022

vorgenommen und wird gemäß § 13 GrEStG  
abgeführt durch

Mag. Michael Rohr, Rechtsanwalt  
Alois-Auer-Straße 9, 4600 Wels

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen

zwischen

Frau **Olga Tanatarova**, geb. 19.07.1965, Unternehmerin  
Agios Nektarios Mariou-Toka-Straße 27 CYP-3095 Limassol  
als Verkäuferin einerseits  
im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt

und

1. **GamsLodge GmbH**, FN 583608y  
Strass 717, A-6764 Lech
  2. **SteinLodge GmbH**, FN 583607x  
Strass 717, A-6764 Lech
  3. **Blue Mountain Lodge GmbH**, FN 583606w  
Strass 717, A-6764 Lech  
als Käufer andererseits
- im Folgenden gemeinsam auch kurz „kaufende Partei“ genannt

zusammen auch „die Vertragsparteien“

am heutigen Tag

wie folgt:

## 1. Kaufgegenstand:

1.1. Frau **Olga Tanatarova**, geb. 19.07.1965, ist zu

- 445/2158-Anteilen (B-LNR 7), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 1 samt Zubehör: Zugang Süd überd., Verkehrsfl. KG SO, Grünfläche untrennbar verbunden ist,
- 673/2158-Anteilen (B-LNR 8), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 3 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist,
- 568/2158-Anteilen (B-LNR 9), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 4 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist,
- 12/2158-Anteilen (B-LNR 10), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 1 untrennbar verbunden ist,
- 11/2158-Anteilen (B-LNR 11), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 2 untrennbar verbunden ist,
- 5/2158-Anteilen (B-LNR 12), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 1 untrennbar verbunden ist,
- 5/2158-Anteilen (B-LNR 13), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 2 untrennbar verbunden ist, sowie
- zu 7/2158-Anteilen (B-LNR 14), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 3 untrennbar verbunden ist,

grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 311, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, bestehend aus dem Grundstück 617/12 Baufl. (10), Gärten (10) und Sonst (10) im unverbürgten Gesamtausmaß von 2.689 m<sup>2</sup>.

1.2. Festgehalten wird, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft im südöstlichen Eck auf einer Fläche von rund 248m<sup>2</sup> eine Gelbe Gefahrenzone Lawine (LG) aufweist, die auf den Einfluss der Wannelawine zurückzuführen ist, und dass das betreffende Grundstück weder im Verdachtsflächenkataster geführt noch im Altlastenatlas ausgewiesen wird.

1.3. Die gegenständliche Liegenschaft ist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lech als Baufläche Wohngebiet WB bzw. mit einem Anteil von 311m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche Straßen ausgewiesen.

1.4. Festgehalten wird ferner, dass sich die kaufgegenständlichen Wohnungseigentumsobjekte Top Chalet 1, 3 und 4 in einem Fertigstellungsgrad „Edelrohbau“ befindet und noch diverse Fertigstellungsarbeiten vorzunehmen sind.

1.5. Der aktuelle Grundbuchsstand der kaufgegenständlichen Liegenschaft stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 90011 Lech                               EINLAGEZAHL 331
BEZIRKSGERICHT Bludenz
*****
Letzte TZ 3632/2021
WOHNUNGSEIGENTUM
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)           FLÄCHE  GST-ADRESSE
617/12  GST-Fläche              2689
```

Bauf.(10)	867	
Gärten(10)	1463	
Sonst(10)	359	Strass 716
		Strass 714
		Strass 715
		Strass 717

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 4 a 2474/2011 Anmeldebogen 2011-07-21 Zuschreibung Gst 617/13 .268 aus EZ 660, Einbeziehung in Gst 617/12
- 5 a 250/2016 Verwalter der Liegenschaft gem § 19 WEG gem Pkt VI. Wohnungseigentumsvertrag 2014-06-12: Chalet Sapin Verwaltungs-GmbH (FN 280212b), Färberstraße 10a, 6700 Bludenz

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

6 ANTEIL: 432/2158

Chalet Laurus GmbH (FN 409657m)

ADR: Strass 44, Lech 6764

- a 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- d 553/2015 IM RANG 2711/2014 Kaufvertrag 2014-01-07, Wohnungseigentumsvertrag 2014-06-12, Nachtrag zum Wohnungseigentumsvertrag 2014-10-16 Eigentumsrecht
- e 553/2015 Wohnungseigentum an Top Chalet 2 samt Zubehör: Verkehrsfl. KG SO, Grünfläche, Offener Tiefhof

7 ANTEIL: 445/2158

Olga Tanatarova

GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764

- e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- h 553/2015 Wohnungseigentum an Top Chalet 1 samt Zubehör: Zugang Süd überd., Verkehrsfl. KG SO, Grünfläche
- o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

8 ANTEIL: 673/2158

Olga Tanatarova

GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764

- e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- h 553/2015 Wohnungseigentum an Top Chalet 3 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche
- o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

9 ANTEIL: 568/2158

Olga Tanatarova

GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764

- e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- h 553/2015 Wohnungseigentum an Top Chalet 4 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche
- o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

10 ANTEIL: 12/2158

Olga Tanatarova

GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764

- e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- h 553/2015 Wohnungseigentum an Top KFZ-TP1
- o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

11 ANTEIL: 11/2158

Olga Tanatarova

GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764

- e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- h 553/2015 Wohnungseigentum an Top KFZ-TP2
- o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

12 ANTEIL: 5/2158

Olga Tanatarova

GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764

- e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck
- h 553/2015 Wohnungseigentum an Top KFZ-FP1
- o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

13 ANTEIL: 5/2158  
 Olga Tanatarova  
 GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764  
 e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von  
 Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl,  
 Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck  
 h 553/2015 Wohnungseigentum an Top KFZ-FP2  
 o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

14 ANTEIL: 7/2158  
 Olga Tanatarova  
 GEB: 1965-07-19 ADR: Strass 261/Top 1, Lech 6764  
 e 3697/2013 Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von  
 Wohnungseigentum gem § 42 WEG 2002; Treuhänder: Dr. Erwin Markl,  
 Rechtsanwalt, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck  
 h 553/2015 Wohnungseigentum an Top KFZ-FP3  
 o 3632/2021 Beschluss 2020-06-18, Beschluss 2020-08-10 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 55 auf Anteil B-LNR 6  
 a 553/2015 1237/2015 Pfandurkunde 2014-05-23  
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 2.000.000,--  
 für Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG (FN 145586y)  
 b 553/2015 Kautionsband  
 c 1237/2015 Rechtfertigung

60 a 250/2016 Vereinbarung der abweichenden Abrechnungseinheiten  
 gem § 32 WEG gem Pkt V. Wohnungseigentumsvertrag 2014-06-12

61 a 250/2016 Vereinbarung der abweichenden Abstimmungseinheiten  
 gem § 32 WEG gem Pkt V. Wohnungseigentumsvertrag 2014-06-12

63 gelöscht

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 22.06.2022 12:19:32

1.6. Die Begründung des Wohnungseigentums erfolgte aufgrund des Wohnungseigentumsvertrages vom 12.06.2014 zum Kaufvertrag vom 07.01.2014 sowie Nachtrag zum Wohnungseigentumsvertrag vom 12.06.2014, erliegend zu TZ 553/2015 des BG Bludenz, welcher der kaufenden Partei bekannt ist und deren Zustimmung findet.

1.7. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt sohin die oben unter Punkt 1.1. genannten Liegenschaftsanteile im gegenwärtigen und besichtigten Zustand mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Vertragsgegenstand bisher besessen und benutzt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt war, in ihr Eigentum wie folgt:

→ Gams Lodge GmbH:

- 445/2158-Anteile (B-LNR 7), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 1 samt Zubehör: Zugang Süd überd., Verkehrsfl. KG SO, Grünfläche untrennbar verbunden ist,
- 11/2158-Anteile (B-LNR 11), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 2 untrennbar verbunden ist,
- zu 7/2158-Anteile (B-LNR 14), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 3 untrennbar verbunden ist;

→ SteinLodge GmbH:

- 673/2158-Anteile (B-LNR 8), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 3 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist,

- 5/2158-Anteile (B-LNR 13), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 2 untrennbar verbunden ist;

→ Blue Mountain Lodge GmbH:

- 568/2158-Anteile (B-LNR 9), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 4 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist,
- 12/2158-Anteile (B-LNR 10), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 1 untrennbar verbunden ist,
- 5/2158-Anteile (B-LNR 12), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 1 untrennbar verbunden ist;

## 2. Kaufpreis:

2.1. Als Kaufpreis für sämtliche unter Punkt 1.1. genannten Liegenschaftsanteile wird der einvernehmlich bestimmte und angemessene Preis in Höhe von **EUR 12,205.000,00** (in Worten Euro zwölfmillionenzweihundertfünftausend) vereinbart, der auf die Käufer bzw. die Liegenschaftsanteile wie folgt aufzuteilen ist:

→ **Gams Lodge GmbH:**

- 445/2158-Anteile (B-LNR 7), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 1 samt Zubehör: Zugang Süd überd., Verkehrsfl. KG SO, Grünfläche untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 3,377.466,68** (in Worten Euro dreimillionendrehundertsiebenundsiebzigtausend komma achtundsechzig)
- 11/2158-Anteile (B-LNR 11), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 2 untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 72.000,00** (in Worten Euro zweiundsiebzigtausend)
- 7/2158-Anteile (B-LNR 14), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 3 untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 24.000,00** (in Worten Euro vierundzwanzigtausend)

Gesamt sohin ein Kaufpreis in Höhe von **EUR 3,473.466,68** (in Worten Euro dreimillionenvierhundertdreiundsiebzigtausend komma achtundsechzig).

→ **SteinLodge GmbH:**

- 673/2158-Anteile (B-LNR 8), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 3 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 4,699.883,99** (in Worten Euro viermillionensechshundertneunundneunzigtausendachthundertdreiundachtzig komma neunundneunzig)
- 5/2158-Anteile (B-LNR 13), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 2 untrennbar verbunden ist; Kaufpreis in Höhe von **EUR 21.000,00** (in Worten Euro einundzwanzigtausend)

2.2. D

Gesamt sohin ein Kaufpreis in Höhe von **EUR 4,720.883,99**  
(in Worten Euro viermillionensiebenhundertzwanzigtausendachthundertdreiundachtzig  
komma neunundneunzig)

→ **Blue Mountain Lodge GmbH:**

- 568/2158-Anteile (B-LNR 9), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 4 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 3,914.649,33**  
(in Worten Euro dreimillionenneunhundertvierzehntausendsechshundertneunundvierzig  
komma dreiunddreissig)
- 12/2158-Anteile (B-LNR 10), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 1 untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 75.000,00**  
(in Worten Euro fünfsiebzigttausend)
- 5/2158-Anteile (B-LNR 12), mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 1 untrennbar verbunden ist, Kaufpreis in Höhe von **EUR 21.000,00**  
(in Worten Euro einundzwanzigttausend)

Gesamt sohin ein Kaufpreis in Höhe von **EUR 4,010.649,33**  
(in Worten Euro viermillionenzehntausendsechshundertneunundvierzig  
komma dreiunddreissig)

Darüber hinaus verpflichtet sich die kaufende Partei zur Übernahme der der verkaufenden Partei im Zuge der Grundlagenbearbeitung, der technischen Machbarkeitsprüfung und der Erstellung der Kostenstruktur im Zusammenhang mit dem Verkauf entstandenen Kosten der Denkfabrik AG in Höhe von pauschal **EUR 300.000,00**  
(in Worten Euro dreihunderttausend) zu übernehmen, welche von den drei kaufenden Parteien zu je einem Drittel, sohin mit einem Anteil in Höhe von jeweils **EUR 100.000,00**  
(in Worten Euro einhunderttausend) übernommen und direkt vom Treuhandkonto an die Denkfabrik AG an Zahlung statt für die Verkäuferin überwiesen wird.

Festgehalten wird, dass die jeweiligen kaufenden Parteien nur für die sie jeweils betreffenden Kaufpreisteile haften und eine Solidarhaftung für den Gesamtkaufpreis ausdrücklich nicht besteht.

Die verkaufende Partei gibt bekannt, dass sie von der Optionsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 keinen Gebrauch macht, sodass der gesamte Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Vertragsteile erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Vertragsobjekte bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch auf den genannten Kaufpreis geeinigt haben.



883,99  
achtzig

- 2.2. Die jeweiligen Kaufpreise inklusive dem übernommenen Betrag der Denkfabrik AG in Höhe von  
gesamt **EUR 12,505.000,00**  
sind bis spätestens 31.07.2022 auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers, Herrn Mag.  
Michael Rohr, Rechtsanwalt, Alois-Auer-Straße 9, 4600 Wels bei der Oberbank AG, IBAN: AT16  
1500 0002 8186 5139, BIC: OBKLAT2L, AK GamsLodge/SteinLodge/Blue Mountain  
Lodge/Tanatarova zur Anweisung zu bringen.

Im Falle der nicht fristgerechten Hinterlegung des Kaufpreises beim Treuhänder Herrn Mag.  
Michael Rohr, Rechtsanwalt, Alois-Auer-Straße 9, 4600 Wels, gelten 6% Verzugszinsen per anno  
als vereinbart.

Für den Fall, dass die kaufende Partei mit der Kaufpreiszahlung um mehr als 14 Tage in Verzug  
gerät, ist die verkaufende Partei berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, durch einseitige schriftliche,  
gegenüber dem Schriftenverfasser und Treuhänder abzugebende Erklärung unter Setzung einer  
14-tägigen Nachfrist vom Vertrag hinsichtlich der jeweils in Verzug befindlichen kaufenden Partei  
zurückzutreten und hat diesfalls die jeweils in Verzug befindliche kaufende Partei sämtliche mit  
dem Rücktritt und der Rückabwicklung ihr gegenüber verbundenen Kosten zu tragen.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die übernommene  
Treuhandtschaft nach den Bestimmungen des Statutes der Treuhandrevision der O.Ö.  
Rechtsanwaltskammer iSd § 9b RL-BA abgewickelt und diese treuhändische Abwicklung der O.Ö.  
Rechtsanwaltskammer gemeldet wird. Ferner gelten für die Abwicklung der zu übernehmenden  
Treuhandtschaft die „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von  
Immobilientransaktionen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vertragsverfasser macht darauf aufmerksam und nehmen die Vertragsparteien dies  
ausdrücklich zur Kenntnis, dass die auf dem Treuhandkonto erliegenden Beträge von einem  
gesetzlichen Einlagesicherungssystem gedeckt sind. Im Falle einer Insolvenz des Kreditinstitutes  
werden die Einlagen auf dem Treuhandkonto bis zu einem Betrag von maximal EUR 100.000,00  
durch die Einlagesicherung der Einlagesicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. erstattet.

- 2.3. Der Vertragsverfasser und Treuhänder wird von den Vertragsparteien ausdrücklich und einseitig  
unwiderruflich angewiesen, nach Rechtskraft des Vertrages, vollständigem Erlag des Kaufpreises  
am Treuhandkonto sowie nach Vorliegen der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung und  
aller für die Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Parteien im Grundbuch  
notwendigen Urkunden im Original beim Schriftenverfasser und Treuhänder zunächst eine  
allfällige Immobilienertragsteuer der verkaufenden Partei an das zuständige Wohnsitzfinanzamt  
zu überweisen.

Vom Restkaufpreis hat der Treuhänder und Vertragsverfasser nach Einverleibung des  
Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im Grundbuch des BG Bludenz samt am Treuhandkonto  
angereifter Zinsen abzüglich KEST. und Spesen

- a) zunächst den Betrag in Höhe von EUR 300.000,00 an die Denkfabrik AG, Industriestraße 31, FL-9486 Schaanwald auf deren Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, BIC LILALI2X, IBAN LI71 0880 0564 2243 4200 2 zu überweisen und
- b) den Restbetrag an die verkaufende Partei auf das Konto bei der Bank Mirabaud & Cie SA, 29, Boulevard Georges-Favon, 1204 Geneva, Schweiz, BIC MIRACHGGXXX, IBAN: CH56 0877 0000 0005 1717 2 zur Anweisung zu bringen, wobei für die Überreichung des Grundbuchsgesuches beim BG Bludenz nachfolgende Bedingungen kumulativ vorliegen bzw. Urkunden im Original beim Schriftenverfasser und Treuhänder erliegen müssen:

- Vorliegen des von allen Seiten rechtswirksam beglaubigt unterfertigten gegenständlichen Kaufvertrages im Original beim Schriftenverfasser und Treuhänder;
- Vorliegen des von allen Seiten unterfertigten Kontoverfügungsauftrages beim Schriftenverfasser und Treuhänder;
- Einlangen des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Original beim Schriftenverfasser und Treuhänder;
- Vorliegen einer Baugrundstücksbestätigung oder einer Negativbestätigung der zuständigen Grundverkehrslandeskommission Bregenz;
- Vollständiger Erlag der vom Vertragsverfasser und Treuhänder vorgeschriebenen Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr am Kanzleianderkonto des Vertragsverfassers oder Vorliegen der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- Vorliegen des von allen Seiten unterfertigten Übernahmeprotokolls beim Schriftenverfasser und Treuhänder;

2.4. Die kaufende Partei beauftragt den Vertragsverfasser, den gegenständlichen Kaufvertrag durch Selbstberechnung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel anzuzeigen und verpflichtet sich diesbezüglich, die Grunderwerbsteuer (3,5%) und gerichtliche Eintragungsgebühr (1,1%) in Höhe von vorläufig berechnet

für GamsLodge GmbH	<b>EUR</b>	<b>159.780,00</b>
für SteinLodge GmbH	<b>EUR</b>	<b>217.160,00</b>
für Blue Mountain Lodge GmbH	<b>EUR</b>	<b>184.490,00</b>

binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Kanzleianderkonto des Vertragsverfassers Herrn Mag. Michael Rohr, Rechtsanwalt, Alois-Auer-Straße 9, 4600 Wels bei der Oberbank AG, IBAN: AT84 1500 0002 8158 3682, BIC OBKLAT2L, zur Anweisung zu bringen.

2.5. Die verkaufende Partei beauftragt den Vertragsverfasser mit der Selbstberechnung und - sofern kein Befreiungstatbestand von diesem vorliegt - auch mit der Abführung einer allfälligen Immobilienertragsteuer beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Die verkaufende Partei beauftragt den Treuhänder und Vertragsverfasser, die allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer von den auf dem Treuhandkonto erliegenden Beträgen bei Fälligkeit direkt auf das Konto des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes zu überweisen. Sollte dem Vertragsverfasser von der verkaufenden Partei keine Berechnung der Immobilienertragsteuer durch ihren Steuerberater oder sonstige Urkunden vorgelegt werden, aus der die Berechnung nachvollziehbar ist und womit dieser in die Lage versetzt wird, eine Selbstberechnung derselben vorzunehmen, wird der Treuhänder und



Vertragsverfasser den Kaufvertrag nicht mittels Selbstberechnung anzeigen, sondern eine Gebührenanzeige hinsichtlich der Grunderwerbsteuer durchführen, womit auch keine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer erfolgen kann und seitens der verkaufenden Partei sodann eine besondere Vorauszahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises abzuführen ist, hinsichtlich welcher der Treuhänder und Vertragsverfasser ebenfalls beauftragt wird, diese von den auf dem Treuhandkonto erliegenden Beträgen bei Fälligkeit direkt auf das Konto des jeweils zuständigen Finanzamtes zu überweisen. Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer sind von der verkaufenden Partei zu tragen.

### **3. Gewährleistung, Besitz, Übergabe, Übernahme:**

3.1. Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit oder Ertrag des Vertragsgegenstandes, wohl aber für Rechtsmängel unbeschränkt und dafür, dass

- dieser mit Ausnahme der unter C-LNR 60a und 61a ersichtlichen Vereinbarungen über abweichende Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten, welche von der kaufenden Partei übernommen werden, vollkommen frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der jeweils kaufenden Partei übergeht;
- auf den kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteilen keine Bestand- oder sonstigen Rechte dritter Personen vorhanden sind;
- die Kaufobjekte welche sich in der Ausbaustufe „Edelrohbau“ befinden, nach dem Wissenstand der verkaufenden Partei dem baurechtlichen Konsens entsprechen, sohin insbesondere die vorhandenen Baulichkeiten, aber auch die noch notwendigen Fertigstellungsarbeiten allesamt baurechtlich bewilligt und die Baubewilligungen aufrecht sind, sohin insbesondere innerhalb der letzten drei Jahre auch tatsächlich Arbeiten an der Errichtung bzw. Fertigstellung der Objekte erfolgt sind, und die bestehenden Baulichkeiten in Übereinstimmung mit der gültigen Flächenwidmung für das Objekt stehen;
- das Kaufobjekt bzw. die kaufgegenständliche Liegenschaft als Baufläche Wohngebiet WB bzw. mit einem Anteil von 311m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche Straßen gewidmet ist;
- nach dem Wissenstand der verkaufenden Partei für das kaufgegenständliche Chalet 1 eine Nutzung für gastgewerbliche Zwecke und für die Chalets 3 und 4 eine Nutzung als Hauptwohnsitz zulässig ist;
- die Kaufobjekte im derzeitigen Bauzustand „Edelrohbau“ nach dem Wissensstand der verkaufenden Partei keine Baumängel oder Bauschäden aufweisen;
- bezüglich des Kaufobjektes weder gerichtliche Verfahren noch Verwaltungsverfahren anhängig sind oder nach dem Wissensstand der verkaufenden Partei drohen;
- keine unerledigten bestehenden behördlichen Aufträge oder Auflagen (mit Ausnahme solcher, die in den Baubewilligungsbescheiden enthalten und noch nicht baulich hergestellt sind) bestehen oder Abgabenrückstände haften, und zwar auch keine Rückstände, die zwar erst nach dem Zeitpunkt der Übernahme und Übergabe vorgeschrieben werden, deren Rechtsgrund jedoch bereits davor entstanden ist;

- hinsichtlich des Kaufobjektes sämtliche Aufschließungsbeiträge, Verkehrsflächenbeiträge und sonstige Anliegerleistungen, welche Art immer, bezahlt sind, soweit diese bereits zur Zahlung vorgeschrieben wurden und fällig waren,
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Verträge oder Vereinbarungen bestehen, die von der kaufenden Partei zu übernehmen wären und insbesondere keine das Kaufobjekt betreffenden Dauerschuldverhältnisse (Wartungsverträge, Reinigungsverträge und dergleichen) bestehen, die der kaufenden Partei nicht vor Abschluss dieses Kaufvertrages offengelegt wurden;
- keine Betriebskostenrückstände hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile bestehen und alle Rücklagenzahlungen geleistet wurden;
- sich nach dem Wissen der verkaufenden Partei auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft kein Sonderabfall oder sonstige Ablagerungen, die zum Entstehen einer Altlast geführt haben und von denen eine Verschmutzung des Grundwassers ausgeht, befinden;
- der verkaufenden Partei keine versteckten Mängel bekannt sind.

Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, die kaufende Partei widrigenfalls vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 3.2. Die kaufende Partei erklärt, dass ihr jeweils der Zustand der kaufgegenständlichen Objekte im Ausbauzustand „Edelrohbau“ durch Besichtigung derselben bekannt ist bzw. sie sich auch hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung ausführlich erkundigt und den Kaufgegenstand als für die beabsichtigte Nutzung als geeignet festgestellt hat.
- 3.3. Festgehalten wird, dass ob den vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteilen nachstehende Belastungen einverleibt sind:

```
***** C *****
60 a 250/2016 Vereinbarung der abweichenden Abrechnungseinheiten
    gem § 32 WEG gem Pkt V. Wohnungseigentumsvertrag 2014-06-12
61 a 250/2016 Vereinbarung der abweichenden Abstimmungseinheiten
    gem § 32 WEG gem Pkt V. Wohnungseigentumsvertrag 2014-06-12
63 gelöscht
```

- 3.4. Die Übergabe und Übernahme der kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteile in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt spätestens mit 01.08.2022, nicht jedoch vor vollständigem Erlag des Kaufpreises am Treuhandkonto. Ab diesem Zeitpunkt gehen Nutzen und Lasten sowie Gefahr und Zufall auf die kaufende Partei über.
- 3.5. Einvernehmlich festgehalten wird, dass als Stichtag für die Tragung sämtlicher Steuern, öffentlicher Abgaben und dergleichen für die vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile ebenfalls der in Punkt 3.4. genannte Stichtag gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die verkaufende Partei diese Aufwendungen zu tragen und verpflichtet sich, die kaufende Partei für eine allfällige Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten. Ab diesem Zeitpunkt hat die kaufende Partei diese Aufwendungen zu tragen und verpflichtet sich ihrerseits, die verkaufende Partei für eine allfällige Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten. Mit diesem Tag gelten auch die auf das Vertragsobjekt entfallenden Rücklagenguthaben ohne weiteres als auf die kaufenden Partei übergegangen.

Dieser Stichtag gilt auch für allfällige Guthaben oder Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen, wobei Guthaben bzw. Nachzahlungen aus der erstellten bzw. noch zu erstellenden Betriebskostenabrechnung für 2021 noch der verkaufenden Partei zustehen bzw. von dieser zu tragen sind.

- 3.6. Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes eine Versicherung gegen übliche Risiken (Haushaltsversicherung) auf ihre Gefahr und Kosten aufrecht zu erhalten. Die verkaufende Partei erklärt, dass - sofern überhaupt schon vorhanden - nach ihrem Wissen sämtliche zu übergebenden technischen Geräte, Heizung und Installationen dem Alter entsprechend funktionstüchtig sind und wird auch die dazugehörigen allfälligen Betriebsanleitungen und Handbücher spätestens im Zuge der Übergabe übergeben.

#### **4. Energieausweis:**

- 4.1. Die verkaufende Partei erklärt, dass für das kaufgegenständliche Objekt ein Energieausweis gemäß § 3 Abs. 1 Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG), bzw. sofern es sich beim Kaufgegenstand nur um ein einzelnes Nutzungsobjekt handelt, gemäß § 3 Abs. 2 EAVG ein Ausweis entweder über die Gesamtenergieeffizienz des vertragsgegenständlichen Nutzungsobjektes oder über die Gesamteffizienz eines vergleichbaren Nutzungsobjektes im selben Gebäude oder über die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudes, der jeweils nicht älter als 10 Jahre ist, vorliegt bzw. gerade erstellt wird, und welcher spätestens bei Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages an die kaufende Partei zu übergeben ist.
- 4.2. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass gemäß § 5 EAVG für den Fall, dass nicht spätestens bei Abgabe der Vertragserklärung, sohin bei Unterfertigung des Kaufvertrages, der kaufenden Partei ein Energieausweis vorgelegt wird, zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt.
- 4.3. Die kaufende Partei bestätigt mit Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages den Erhalt des Energieausweises.

#### **5. Erklärungen nach dem Vbg. GVG / Vbg RPG / Staatsbürgerschaft:**

- 5.1. Die kaufende Partei erklärt, in Kenntnis davon zu sein, dass der Kaufgegenstand nicht als Ferienwohnung genutzt werden darf. Dies würde eine Sonderwidmung gemäß § 16 Abs. 1 Vorarlberger Raumplanungsgesetz (Vbg RPG) bedürfen. Als Ferienwohnung gelten dabei gemäß § 16 Abs. 2 Vbg RPG Wohnungen oder Wohnräume, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, sondern während des Urlaubs, der Ferien oder sonst zu Erholungszwecken nur zeitweilig benutzt werden. Nicht als Ferienwohnung gelten Wohnungen und Wohnräume, die Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung dienen, wenn tagsüber die ständige Anwesenheit einer Ansprechperson gewährleistet ist.

- 5.2. Die verkaufende Partei erklären an Eides statt, zypriotische Staatsbürgerin zu sein, die kaufende Partei erklärt an Eides statt, eine österreichische juristische Person mit Sitz im Inland zu sein und dass an ihr keine Ausländer im Sinne der Bestimmungen des VlbG. GVG beteiligt sind.

## **6. Bevollmächtigung:**

- 6.1. Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen

### **Herrn Mag. Michael Rohr, Rechtsanwalt**

Alois-Auer-Straße 9, 4600 Wels

diesen Kaufvertrag durchzuführen und vor Behörden und Gerichten in Angelegenheiten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag stehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Grundverkehrsbehörde, vor dem Finanzamt, beim Grundbuchgericht und der Agrarbehörde für sie und mit Rechtswirksamkeit für sie einzuschreiten. Weiters erteilen die Vertragsteile dem Bevollmächtigten auch Vollmacht, die Grunderwerbsteuer im Wege der Selbstbemessung zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Darüber hinaus erteilen die Vertragsteile dem Bevollmächtigten auch Vollmacht, die Immobilienertragsteuer (Immo-EST) im Wege der Selbstbemessung zu berechnen und aus dem Kaufpreis an das Finanzamt abzuführen sowie in diesem Zusammenhang auch die Steuernummern der Vertragsteile beim Finanzamt abzufragen wie auch die Erteilung von Steuernummern im Namen und mit Wirksamkeit für die Vertragsteile zu beantragen sowie bei Behörden und Gerichten die zur Berechnung der Immobilienertragsteuer erforderlichen Informationen einzuholen. Die Vertragsteile haben sämtliche zur Berechnung und Selbstbemessung der Immo-EST erforderlichen Unterlagen und Informationen an den Bevollmächtigten zu übergeben, den Bevollmächtigten bei der Durchführung der Selbstbemessung zu unterstützen und wahrheitsgemäß sämtliche Auskünfte zu erteilen. Erteilen die Vertragsteile nicht sämtliche zur Selbstbemessung der Immo-EST erforderlichen Informationen, so ist der Bevollmächtigte ausdrücklich ermächtigt, diesen Vertrag beim Finanzamt anzuzeigen und somit Immo-EST sowie Grunderwerbsteuer bescheidmäßig vorschreiben zu lassen. Weiters ist der Bevollmächtigte bei Fälligkeit der Abgabenverbindlichkeiten auch berechtigt, eine allfällige Immobilienertragsteuer sowie sonstige Abgaben an das Finanzamt abzuführen. Der Bevollmächtigte ist darüber hinaus auch ermächtigt und bevollmächtigt, jedoch nur nach vorheriger Information der Parteien, formelle Änderungen dieses Kaufvertrages mit Wirkung für alle Vertragsteile vorzunehmen, sofern diese zur Verbücherung erforderlich sind, wobei der Bevollmächtigte namentlich auch zur Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen zu diesem Kaufvertrag und insbesondere auch zur Errichtung und Unterfertigung von Aufsandungserklärungen ermächtigt ist. Der Auftrag und die Vollmacht können nur im Einvernehmen der Vertragsteile gemeinsam widerrufen werden. Die Vollmacht erlischt im Zeitpunkt der gänzlichen vertragskonformen Erfüllung des Auftrages im Rahmen und nach Maßgabe dieses Kaufvertrages.

- 6.2. Dieser Vertrag wird durch Herrn Mag. Michael Rohr, Rechtsanwalt, Alois-Auer-Straße 9, 4600 Wels, errichtet, welcher von Anfang an, sohin auch bei den Vertragsverhandlungen ausschließlicher Rechtsvertreter der kaufenden Partei ist.

## **7. Allgemeine Bestimmungen:**

- 7.1. Unbeschadet der beide Vertragsparteien treffenden gesetzlichen Solidarhaftung trägt sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art, sowie Abgaben, insbesondere die Grunderwerbsteuer die kaufenden Parteien im Verhältnis der jeweiligen Kaufpreise, welche auch den Auftrag zur Errichtung des gegenständlichen Kaufvertrages erteilt hat. Die mit der Berechnung und Vornahme der Anzeige der Immobilienertragssteuer verbundenen Kosten hat jedoch die verkaufende Partei zu tragen.
- 7.2. Die Vertragsparteien erklären, über die Bestimmungen der §§ 69 ff des Versicherungsvertragsgesetzes, insbesondere über die Möglichkeit der Aufkündigung binnen Monatsfrist ab Erwerb des Vertragsobjektes, Kenntnis zu haben. Die kaufende Partei verpflichtet sich, dem Versicherer gemäß § 71 VersVG den Verkauf anzuzeigen.
- 7.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit.
- 7.4. Die kaufende Partei bestätigt, Kenntnis vom Wohnungseigentumsvertrag in seiner derzeitigen Form zu haben. Die kaufende Partei tritt aufgrund des gegenständlichen Kaufvertrages sohin in sämtliche Rechte und Pflichten der verkaufenden Partei, welche aus dem gegenständlichen Wohnungseigentumsvertrag und den Nebenvereinbarungen entspringen, ein.
- 7.5. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die kaufende Partei bestimmt ist. Die verkaufende Partei erhält eine einfache oder über ausdrücklichen Wunsch und auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift.
- 7.6. Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sofern der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf den (die) jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.
- 7.7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitestgehend entsprechen. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass die Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes betrifft, die übrigen jedoch bestehen lässt.

7.8. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Kaufvertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen gilt als Gerichtsstand das BG Bludenz als vereinbart.

## **8. Datenschutz**

8.1. Die Vertragsparteien sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vertragserrichter und Treuhänder ihre personenbezogenen Daten im Sinne der Bestimmungen der DSGVO verarbeitet, als dies für die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Vertragserrichters und Treuhänders ergibt. In diesem Zusammenhang können die personenbezogenen Daten der Parteien durch den Vertragserrichter und Treuhänder auch an mit dem Rechtsgeschäft involvierte Behörden, Grundbuchgerichte, Kreditinstitute, die zuständige Rechtsanwaltskammer (Treuhandaabwicklung) sowie sonstige Dritte übermittelt werden.

8.2. Der Vertragserrichter und Treuhänder wird die zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als für die Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes oder entsprechend der Einwilligung der Vertragsparteien oder sonst durch einen im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zweck verarbeiten.

## **9. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung/Sanktionen europäischer Staaten gegen Russland und russische Staatsbürger**

9.1. Die kaufende Partei erklärt, die gegenständliche Liegenschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sohin als wirtschaftliche Eigentümerin und nicht in fremdem Auftrag zu erwerben.

9.2. Die kaufende Partei erklärt darüber hinaus, weder eine politisch exponierte Person im Sinne des § 8f Abs. 2 RAO noch ein Familienmitglied einer solchen Person im Sinne des § 8f Abs. 3 RAO oder eine einer solchen Person bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 8f Abs. 4 RAO zu sein.

9.3. Sämtliche Vertragsparteien erklären schließlich an Eides statt, dass mit diesem Rechtsgeschäft keine terroristischen Gruppen, kriminelle Organisationen oder ähnliche verbotene Einrichtungen und/oder deren Aktivitäten unterstützt oder gefördert werden und mit dieser Transaktion keine Geldwäsche oder sonstige strafrechtlich relevante Handlungen betrieben wird. Die Vertragsteile werden vom Vertragserrichter auf die einschlägigen Geldwäschebestimmungen hingewiesen.

9.4. Die verkaufende Partei erklärt an Eides statt und sichert zu, dass sie keinerlei Sanktionen der europäischen Union gegen Russland oder russischen Staatsbürgern bzw. russischstämmigen Staatsangehörigen anderer, auch EU-Staaten unterliegt.



## 10. Aufsandungserklärung:

Sämtliche Vertragsteile erklären somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten eines von ihnen aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, nachstehende Grundbuchsamtshandlungen vorgenommen werden können:

### a) Eigentumseinverleibung zugunsten der GamsLodge GmbH:

- Ob den 445/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 7) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 1 samt Zubehör: Zugang Süd überd., Verkehrsfl. KG SO, Grünfläche untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

GamsLodge GmbH, FN 583608y

- Ob den 11/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 11) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 2 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

GamsLodge GmbH, FN 583608y

- Ob den 7/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 14) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 3 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

GamsLodge GmbH, FN 583608y

### b) Eigentumseinverleibung zugunsten der SteinLodge GmbH:

- Ob den 673/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 8) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 3 samt Zubehör: Freiberech UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

SteinLodge GmbH, FN 583607x

- Ob den 5/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 13) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 2 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

SteinLodge GmbH, FN 583607x

**c) Eigentumseinverleibung zugunsten der Blue Mountain Lodge GmbH:**

- Ob den 568/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 9) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz , mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top Chalet 4 samt Zubehör: Freibereich UG, Pool, Grünfläche untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Blue Mountain Lodge GmbH, FN 583606w

- Ob den 12/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 10) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz , mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-TP 1 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für


Blue Mountain Lodge GmbH, FN 583606w

- Ob den 5/2158-Anteilen der Olga Tanatarova, geb. 19.07.1965 (B-LNR 12) an der Liegenschaft EZ 331, Katastralgemeinde 90011 Lech, Bezirksgericht Bludenz , mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top KFZ-FP 1 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Blue Mountain Lodge GmbH, FN 583606w

Feldkirch, am 24.06.2022

  
\_\_\_\_\_  
GamsLodge GmbH  
FN 583608y

  
\_\_\_\_\_  
Olga Tanatarova  
geb. 19.07.1965

  
\_\_\_\_\_  
SteinLodge GmbH  
FN 583607x

  
\_\_\_\_\_  
Blue Mountain Lodge GmbH  
FN 583606w

Beurkundungsregister Zahl 1131/2022

Ich bestätige hiemit die Echtheit der: -----

- 1) Firmenzeichnung der **GamsLodge GmbH** mit dem Sitz in Lech (FN 583608 y), vertreten durch den selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dirk Jan Albertus BAKKER, geboren am 29.12.1961 (neunundzwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig), Niederlande, 1071 Amsterdam, P.C. Hoofstraat 175c, --
- 2) Firmenzeichnung der **SteinLodge GmbH** mit dem Sitz in Lech (FN 583607 x), vertreten durch den selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dirk Jan Albertus BAKKER, geboren am 29.12.1961 (neunundzwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig), Niederlande, 1071 Amsterdam, P.C. Hoofstraat 175c, .
- 3) Firmenzeichnung der **Blue Mountain Lodge GmbH** mit dem Sitz in Lech (FN 583606 w), vertreten durch den selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dirk Jan Albertus BAKKER, geboren am 29.12.1961 (neunundzwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig), Niederlande, 1071 Amsterdam, P.C. Hoofstraat 175c,
- 4) persönlichen Unterschrift von Frau **Olga TANATAROVA**, geboren am 19.07.1965 (neunzehnten Juli neunzehnhundertfünfundsechzig), Zypern, 3095 Limassol, Mariou-Toka-Straße 27, Agios Nekarios. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung auf Grund vorgenommener elektronischer Einsichtnahme in das Firmenbuch, dass Herr Dirk Jan Albertus BAKKER in der angeführten Eigenschaft berechtigt ist, die dort unter FN 583608 y eingetragene GamsLodge GmbH mit dem Sitz in Lech, die dort unter FN 583607 x eingetragene SteinLodge GmbH mit dem Sitz in Lech sowie die dort unter FN 583606 w eingetragene Blue Mountain Lodge GmbH mit dem Sitz in Lech selbständig zu vertreten und für diese zu zeichnen. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Feldkirch, am 24.06.2022 (vierundzwanzigsten Juni zweitausendzweiundzwanzig). -----

Stempelgebühr in  
Höhe von € 14,30  
entrichtet



*Mag. Mathias Wagner*

Mag. Mathias Wagner, MBL  
als Substitut des öffentlichen Notars  
Dr. Johannes Egel in Feldkirch, Vorarlberg



GRUNDVERKEHRS-LANDESKOMMISSION  
FÜR VORARLBERG

GVLK- 60-100/023-025/2022  
Es wird bescheinigt, dass der vorstehend beurkundete  
Grundverkehr keiner Genehmigung gemäß  
§ 16 Grundverkehrsgesetz (Negativbescheinigung) bedarf.

Datum: 22.7.2022

Der Vorsitzende:

*id.*